



**UNHCR-Analyse
des Entwurfs für das
Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017
Teil II**

www.unhcr.at

I. Einleitung

Dem UN-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Aufgabe übertragen, für den internationalen Schutz der Flüchtlinge zu sorgen und sich um dauerhafte Lösungen für die Betroffenen zu bemühen. Die überwachende Funktion von UNHCR ist ein integrativer und wesentlicher Bestandteil zur Wahrung des internationalen Flüchtlingsschutzes und explizit in Artikel 8 seiner Satzung festgelegt. Demnach sorgt UNHCR für den Schutz der Flüchtlinge, die unter seine Zuständigkeit fallen, indem u. a. der Abschluss und die Ratifizierung von internationalen Abkommen zum Schutz der Flüchtlinge gefördert, ihre Ausführung überwacht und Verbesserungsvorschläge vorgebracht werden. Teil dieses humanitären Mandats von UNHCR ist die Überwachung der Durchführung der Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (GFK) und des New Yorker Protokolls von 1967. In Artikel 35 GFK und Artikel II des New Yorker Protokolls haben sich die Unterzeichnerstaaten dieser Vertragswerke verpflichtet, mit UNHCR zur Erfüllung dieser Aufgaben zusammenzuarbeiten.

Vor diesem Hintergrund nimmt UNHCR zum vorliegenden Entwurf für ein „Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 Teil II – FrÄG 2017 Teil II) wie folgt Stellung:

II. Grundsätzliche Anmerkungen zur Novelle

Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt eine Ergänzung des im Dezember 2016 in Begutachtung gegebenen FrÄG 2017 dar und intendiert in erster Linie die Einführung von Maßnahmen, um Personen, gegen die eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung erlassen wurde, mit verstärktem Nachdruck zur Ausreise aus Österreich zu bewegen. Zu diesem Zweck soll ein „in sich abgestimmtes System“¹ aus Beschränkungen der Bewegungsfreiheit und Verpflichtungen zur selbstständigen Mitwirkung an der Ausreise eingeführt werden. Damit diese Beschränkungen und Verpflichtungen in der Praxis befolgt werden, soll deren Verletzung durch Verwaltungsstrafen, die Verhängung von Schubhaft und Zwangsstrafen (insbesondere Beugehaft) sanktioniert werden.

Der Entwurf für das FrÄG 2017 Teil II sieht darüber hinaus auch Maßnahmen vor, die sich unmittelbar auf Asylsuchende und Flüchtlinge beziehen und in deren Rechte eingreifen können. Darunter fällt die Einschränkung der freien Wahl des Aufenthaltsorts von Asylsuchenden für die Dauer des Asylverfahrens durch eine geplante Anordnung zur Unterkunftsnahme nach Zulassung und die Verlängerung der Entscheidungsfrist des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) in Beschwerdeverfahren über Anträge auf internationalen Schutz von 6 Monaten auf 12 Monate.

UNHCR plädiert dafür, dass die geplanten Bestimmungen zur Beschränkung der Bewegungsfreiheit und der freien Wahl des Aufenthaltsorts von Asylsuchenden

¹ Erläuterungen, S. 1.

stets unter Einhaltung menschenrechtlicher Verfahrensgarantien, insbesondere des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, und unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände des Einzelfalls (z. B. familiäre und soziale Anknüpfungspunkte, besonderer Schutzbedarf aufgrund von Vulnerabilität) angewendet werden. Diese Prämissen sollten sich auch im geplanten Gesetzestext wiederfinden.

Die Verlängerung der Entscheidungsfrist des BVwG in Verfahren über Beschwerden gegen Asylbescheide stellt für UNHCR – ebenso wie die bereits verlängerte Entscheidungsfrist des BFA in erstinstanzlichen Verfahren – ein falsches Signal dar, das überdies mit der sonst intendierten und notwendigen Beschleunigung von Asylverfahren nicht vereinbar ist.

III. Analyse der einzelnen vorgeschlagenen Änderungen

III.1. Änderung des Asylgesetzes 2005

Zu § 15b AsylG (Anordnung der Unterkunftsnahme nach Zulassung)

Durch den vorgeschlagenen § 15b AsylG neu soll das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ermächtigt werden, Asylsuchenden nach Zulassung zum Asylverfahren in Österreich aufzutragen, in bestimmten Grundversorgungs-Quartieren Unterkunft zu beziehen. Die Anordnung der Unterkunftsnahme soll mittels nicht eigenständig bekämpfbarer Verfahrensordnung ergehen und bis zum rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens gelten. Mit Bezug auf Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2013/33/EU (Aufnahme-RL) soll das BFA den konkreten Aufenthaltsort von Asylsuchenden nur dann bestimmen können, wenn Gründe des öffentlichen Interesses oder der öffentlichen Ordnung vorliegen oder wenn dies für eine zügige Bearbeitung und wirksame Überwachung ihres Asylverfahrens dienlich ist.

Einleitend wird festgehalten, dass geeignete Aufnahmebedingungen für Asylsuchende aus Sicht von UNHCR essentiell sind, um faire und effektive Asylverfahren zu gewährleisten. Aufgrund seiner langjährigen Erfahrung im Flüchtlingsschutz ist UNHCR überzeugt, dass adäquate Aufnahmebedingungen unter Berücksichtigung der Eigenständigkeit und Selbsterhaltung von Asylsuchenden im gegenseitigen Nutzen der betroffenen Personen und der Aufnahmestaaten sind. Asylsuchende, die über eine Alternative zum öffentlichen Aufnahmesystem verfügen und etwa bei Bekannten oder Verwandten privat wohnen können, sollten nach Meinung von UNHCR diese Möglichkeit grundsätzlich in Anspruch nehmen können.

UNHCR anerkennt, dass gewisse Umstände die Beschränkung der Bewegungsfreiheit und der freien Wahl des Aufenthaltsorts von Asylsuchenden rechtfertigen können. Hierbei ist jedoch stets auf menschenrechtliche Verfahrensgarantien und die Achtung der menschlichen Würde von Asylsuchenden Bedacht zu nehmen.² Gemäß Art. 26 GFK genießen Flüchtlinge, die sich rechtmäßig

² UNHCR Annotated Comments to Directive 2013/33/EU of the European Parliament and Council of 26 June 2013 laying down standards for the reception of applicants for international protection (recast), April 2015, <http://www.refworld.org/docid/5541d4f24.html>, S. 14;

im Gebiet eines Vertragsstaats der GFK aufhalten, Bewegungsfreiheit und können ihren Wohnort frei wählen, vorbehaltlich der allgemein für Nicht-ÖsterreicherInnen unter den gleichen Umständen geltenden Bestimmungen.³ In Ausübung ihres völkerrechtlich anerkannten Rechts, einen Asylantrag zu stellen, gelten Asylsuchende als „rechtmäßig aufhältig“ im Gebiet eines Vertragsstaates der GFK, wenn sie zum Asylverfahren zugelassen wurden.⁴ Diese Ansicht wird auch vom Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen vertreten.⁵ Grundsätzlich genießt somit auch der durch § 15b AsylG neu erfasste Personenkreis von Asylsuchenden das Recht auf Bewegungsfreiheit und freie Wahl des Aufenthaltsortes.

Mit Verweis auf die einschlägigen Normen des Völker-⁶ und Unionsrechts⁷ ist UNHCR daher stets dafür eingetreten, dass die Einschränkung dieser Rechte nur dann zulässig ist, wenn entsprechende Maßnahmen gesetzlich vorgesehen sind und nicht willkürlich angewendet werden; sie müssen darüber hinaus zur Erreichung des gewünschten Ziels geeignet sein, die am wenigsten eingreifenden Mittel darstellen und insgesamt verhältnismäßig sein.⁸ Dementsprechend spricht sich UNHCR dafür aus, dass auch der nunmehr geplanten Anordnung zur Unterkunftnahme nach Zulassung – sowohl aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der öffentlichen Ordnung als auch für die zügige Bearbeitung und wirksame Überwachung des Asylverfahrens – stets eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im konkreten Einzelfall vorangehen muss.⁹ Dies wird durch die Formulierung des § 15b AsylG neu zwar impliziert („Einem Asylwerber kann...“) und auch in den Erläuterungen (S. 5) erwähnt, aus Sicht von UNHCR wäre die explizite Aufnahme des Prinzips der Verhältnismäßigkeit im Gesetzestext aus Gründen der Rechtssicherheit jedoch wünschenswert.

Dasselbe gilt für die bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigenden Kriterien. Diesbezüglich werden in den Erläuterungen (S. 5) die besonderen Bedürfnisse Minderjähriger, das Bestehen familiärer Strukturen und die Wahrung der Familieneinheit aufgelistet. UNHCR regt an, auch die zitierten Kriterien in den Gesetzestext aufzunehmen, um eine einheitliche Anwendung des § 15b AsylG neu insbesondere unter Berücksichtigung des durch Art. 8 EMRK gewährleisteten Rechts auf Achtung des Familien- und Privatlebens von Asylsuchenden in der Praxis

Beschluss Nr. 93 (LIII) 2002 des Exekutiv-Komitees über die Aufnahme von Asylsuchenden im Rahmen individueller Asylsysteme, Oktober 2002, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=585a9fc34>.

³ Vgl. auch Art. 12 Abs. 1 des Internationalen Paktes über Bürgerliche und Politische Rechte (IPBPR): sowie Art. 2 Abs. 1 des 4. ZP-EMRK.

⁴ UNHCR Annotated Comments to Directive 2013/33/EU, siehe FN 2, S. 13.

⁵ UN Human Rights Committee (HRC), CCPR General Comment No. 27: Article 12 (Freedom of Movement), 2. November 1999, CCPR/C/21/Rev.1/Add.9, <http://www.refworld.org/docid/45139c394.html>, Rn. 4.

⁶ Vgl. Art. 26 iVm 31 Abs. 2 GFK, Art. 12 Abs. 3 IPBPR, Art. 4 Abs. 3 4. ZP-EMRK.

⁷ Vgl. Art. 8ff Aufnahme-RL.

⁸ Vgl. UNHCR Annotated Comments to Directive 2013/33/EU, siehe FN 2, S. 13f; UNHCR, Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft, 2012, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=562891154>, Rn 13.

⁹ UNHCR Annotated Comments to Directive 2013/33/EU, siehe FN 2, S. 14.

zu garantieren.¹⁰ In diesem Zusammenhang scheint ein Verweis im geplanten Gesetz auf sämtliche in Art. 21 Aufnahme-RL aufgelisteten Personengruppen mit besonderem Schutzbedarf sinnvoll, um auf deren spezifische Bedürfnisse eingehen zu können. So plädierte UNHCR schon bisher dafür, bei der Aufnahme von Asylsuchenden insbesondere geschlechts- und altersspezifische Aspekte, die besonderen Bedürfnisse unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender (insbesondere in pädagogischer und psychologischer Hinsicht), die Einheit der Familie sowie die besonderen Bedürfnisse von Traumatisierten, Opfern von sexueller Gewalt und Ausbeutung sowie von Folteropfern zu berücksichtigen.¹¹

Im Sinne der Berücksichtigung von in Österreich bestehenden sozialen Anknüpfungspunkte von Asylsuchenden, die bereits über eine private Unterkunft verfügen, wird in den Erläuterungen angeführt, dass die Bestimmung des Aufenthaltsorts – wenn überhaupt erforderlich – auch in Bezug auf eine private Unterkunft erlassen werden kann. Damit diese aus Sicht von UNHCR begrüßenswerte Regelung auch in der Praxis ihren Niederschlag findet, wird auch an dieser Stelle deren Aufnahme in den Gesetzestext angeregt.

Der vorgeschlagene § 15b AsylG neu sieht jedoch keine Möglichkeit für Asylsuchende vor, eine befristete Genehmigung zum Verlassen der zugewiesenen Grundversorgungs-Unterkunft zu erhalten (etwa für Besuche von Familienangehörigen, die in einem anderen Bundesland untergebracht sind), obwohl in Art. 7 Abs. 4 Aufnahme-RL ein entsprechendes Verfahren normiert ist. Zur vollständigen Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben empfiehlt UNHCR daher, § 15b AsylG neu um die Möglichkeit der Ausstellung einer befristeten Genehmigung zum Verlassen der zugewiesenen Unterkunft iSd Art. 7 Abs. 4 Aufnahme-RL zu erweitern.

Bereits nach den bisherigen bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen haben Asylsuchende keinen Anspruch auf Versorgung in einer bestimmten Betreuungseinrichtung.¹² Die geplante Anordnung zur Unterkunftnahme nach Zulassung sieht jedoch darüber hinaus Sanktionen im Falle ihrer Missachtung vor (Verhängung von Verwaltungsstrafen gemäß § 121 Abs. 1a FPG neu; Berücksichtigung in § 76 Abs. 3 Z 8 FPG neu bei der Frage, ob Fluchtgefahr vorliegt). UNHCR ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass die vorgesehenen Sanktionsnormen mit einem gewissen Spielraum an Flexibilität und unter Berücksichtigung des Einzelfalles anzuwenden sind. So sollten etwa Personen nicht automatisch bestraft oder gar in Schubhaft genommen werden können, nur weil sie nicht oder zu spät zu Standeskontrollen erschienen sind, grundsätzlich aber in der ihnen zugewiesenen Unterkunft wohnen.¹³ Folglich wäre es aus Sicht von UNHCR wünschenswert, die Voraussetzungen, ab wann die Anordnung zur

¹⁰ Vgl. Art. 18 Abs. 2 Aufnahme-RL.

¹¹ Vgl. Beschluss Nr. 93 (LIII) 2002 des Exekutiv-Komitees, siehe FN 2; und Beschluss Nr. 88 (L) 1999 des Exekutiv-Komitees über den Schutz der Familie des Flüchtlings, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98cfa4>.

¹² Vgl. z. B. § 2 Abs. 1a GVG – Bund 2005; § 7 Abs. 2 NÖ Grundversorgungsgesetz; § 6 Abs. 2 Steiermärkisches GVG. Gemäß § 2 Abs. 2 GVG – Bund 2005 ist jedoch bei der Zuteilung zu Grundversorgungs-Quartieren auf bestehende familiäre Beziehungen, auf die besonderen Bedürfnisse von schutzbedürftigen Personen und auf ethnische Besonderheiten Bedacht zu nehmen.

¹³ UNHCR Annotated Comments to Directive 2013/33/EU, siehe FN 2, S. 15.

Unterkunftnahme iSd § 121 Abs. 1a FPG neu als missachtet gilt, gesetzlich genauer zu definieren.

III.2. Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht weitgehende Änderungen im Bereich des fremdenrechtlichen Verfahrens vor. Die geplanten Maßnahmen richten sich an Personen, die zur Ausreise aus Österreich verpflichtet sind, etwa weil ihr Asylantrag abgelehnt oder in einem anderen Verfahren eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung gegen sie erlassen wurde.

So soll das BFA einerseits Personen mit rechtskräftiger Rückkehrentscheidung, deren Aufenthalt in Österreich nicht geduldet ist, gemäß § 57 FPG neu per Mandatsbescheid auftragen können, bis zu ihrer Ausreise in bestimmten Quartieren des Bundes Unterkunft zu nehmen. Diese Maßnahme schließt an die oben kommentierte Anordnung zur Unterkunftnahme nach Zulassung an und soll nach § 52a FPG neu *ex lege* mit einer Gebietsbeschränkung auf den politischen Bezirk der Betreuungseinrichtung verbunden sein. Die geplante Wohnsitzauflage soll auf Fälle beschränkt sein, in denen das BFA keine Frist für die freiwillige Ausreise gewährte oder in denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Betroffenen nach Ablauf dieser Frist weiterhin nicht ausreisen werden.

Außerdem sollen Personen, gegen die eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde und die über kein Reisedokument verfügen, nach dem geplanten § 46 Abs. 2a FPG neu nunmehr verpflichtet werden, die für die Abschiebung erforderlichen Bewilligungen bei den für sie zuständigen Vertretungsbehörden selbständig zu beschaffen. Das BFA soll in diesem Zusammenhang durch § 46 Abs. 2b FPG neu ermächtigt werden, die Erfüllung dieser Verpflichtung oder einzelner Handlungen mittels Mandatsbescheids aufzutragen. Sollten die betroffenen Personen dieser Verpflichtung nicht nachkommen, sieht der Gesetzesentwurf die Verhängung von Zwangsstrafen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) vor; in den Erläuterungen wird insbesondere das Mittel der Beugehaft hervorgehoben.¹⁴

Die soeben skizzierten Änderungen des FPG betreffen vorwiegend Personen, die formal nicht (mehr) unter das Mandat von UNHCR fallen. Dennoch möchte UNHCR darauf hinweisen, dass sämtliche Maßnahmen in Verbindung mit zwangsweisen Rückführungen von abgelehnten Asylsuchenden im Einklang mit den von Österreich eingegangenen menschenrechtlichen Verpflichtungen stehen sollten.¹⁵ Besonderes Augenmerk ist hier auf die Einheit der Familie und effektive Verfahrensgarantien zu legen.

Darüber hinaus ist UNHCR seit jeher der Ansicht, dass der freiwillige Rückkehr gegenüber der zwangsweisen Rückführung grundsätzlich der Vorzug zu geben ist. Die freiwillige Rückkehr ist nicht nur die für die betreffenden Personen

¹⁴ Erläuterungen, S. 3, 8, 9, 12, 17.

¹⁵ UNHCR, Observations on the European Commission's Proposal for a Directive on Common Standards and Procedures in Member States for Returning Illegally Staying Third-Country Nationals (COM(2005) 391 final), 16. Dezember 2005, <http://www.refworld.org/docid/43a2a58f4.html>.

schonendere Maßnahme, sondern nach der empirischen Erfahrung nachhaltiger und effizienter, insbesondere wenn sie mit Reintegrationsprogrammen verbunden wird.

Abschließend regt UNHCR an, im Zuge der geplanten Änderungen des FPG die spezifische Situation von abgelehnten staatenlosen Asylsuchenden besonders zu berücksichtigen. Staatenlose Personen, deren Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt und gegen die eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde, können mangels Reisedokumenten oftmals faktisch nicht abgeschoben werden.¹⁶ Darüber hinaus ist bei Staatenlosen noch mehr als bei anderen abgelehnten Asylsuchenden unklar, ob sich eine Botschaft oder sonstige Vertretungsbehörde überhaupt als zuständig erachtet, Reisedokumente auszustellen. Auf diese spezielle Situation ist aus Sicht von UNHCR – nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund, dass es in Österreich bislang kein spezielles Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit gibt – insbesondere bei den nunmehr geplanten Verpflichtungen zur Beschaffung von Reisedokumenten und den angedrohten Zwangsstrafen nach dem VVG Bedacht zu nehmen.

III.3. Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes

Zu § 21 Abs. 2b BFA-VG (Verlängerte Entscheidungsfrist im Beschwerdeverfahren vor dem BVwG)

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) nunmehr 12 Monate und nicht wie bisher sechs Monate Zeit haben, um über Beschwerden im Asylverfahren zu entscheiden. Die verlängerte Entscheidungsfrist soll für alle bis inklusive 31.05.2018 beim BVwG anhängigen Beschwerdeverfahren in Asylsachen gelten. Diese Änderung wird mit der „erfahrungsgemäß hohen Beschwerdequote“ in Asylverfahren und der „außerordentlichen Mehrbelastung“ der österreichischen Behörden seit der 2015 einsetzenden größeren Flucht- und Migrationsbewegungen 2015 nach Europa begründet.¹⁷

UNHCR anerkennt die Leistungen des BFA und des BVwG im Zusammenhang mit der Bearbeitung der in Österreich in den Jahren 2015 und 2016 stark gestiegenen Anzahl an Anträgen auf internationalen Schutz. Die in diesem Zusammenhang erfolgten Aufstockungen des Personals am BFA und BVwG waren und sind essentiell, um die derzeit etwa 69.000 offenen Verfahren in erster und zweiter Instanz¹⁸ im Rahmen fairer und effizienter Verfahren abzuarbeiten.

Die zügige Entscheidung über einen Asylantrag, nach Durchführung eines qualitativ hochwertigen Verfahrens, liegt im beiderseitigen Interesse von Staaten und Asylsuchenden und schlägt sich sowohl auf die Integration jener Personen, deren

¹⁶ UNHCR, Staatenlosigkeit in Österreich – Zusammenfassung, Jänner 2017, <http://www.refworld.org/docid/58b6ec024.html>, S. 5; vgl. den gesamten Bericht in Englisch: UNHCR, Mapping Statelessness in Austria, Jänner 2017, <http://www.refworld.org/docid/58b6e5b14.html>.

¹⁷ Erläuterungen, S. 16f.

¹⁸ BM.I, Statistik, Asylwesen April 2017, http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/2017/Asylstatistik_April_2017.pdf.

Bedarf an internationalem Schutz letztlich anerkannt wird, als auch auf die Akzeptanz negativer Entscheidungen nieder. Dementsprechend erachtet es UNHCR als grundlegend falsches Signal, nach der seit Juni 2016 geltenden Verlängerung der Entscheidungsfrist des BFA von 6 auf 15 Monate¹⁹ nunmehr auch die für das BVwG geltende Frist zur Entscheidung zu verlängern. Die damit gesetzlich mögliche maximale Dauer eines Asylverfahrens von 27 Monaten scheint auch dem durch den vorliegenden Gesetzesentwurf primär verfolgten Zweck der „effizienteren Verfahrensführung“ (Erläuterungen, S. 1) nicht zu entsprechen. Nach Ansicht von UNHCR sollten daher vielmehr weitere Anstrengungen unternommen werden, um die Dauer der Asylverfahren zu verringern, ohne dabei Einschnitte bei der Qualität und den Rechtsschutzgarantien von Asylsuchenden vorzunehmen.

Wie in den Erläuterungen (S. 17) zutreffend festgehalten wird, sieht Art. 46 Abs. 10 Verfahrens-RL keine Maximalfrist für die Entscheidung über Rechtsbehelfe in Asylverfahren vor. Aus Sicht von UNHCR wäre es jedoch wünschenswert, wenn das BVwG – ebenso wie das BFA im erstinstanzlichen Verfahren – von der Möglichkeit Gebrauch macht, im Rahmen seiner Entscheidungsfrist und im Sinne der Verfahrens-RL²⁰ bestimmte Verfahren vorrangig zu prüfen. UNHCR hat hier vor allem die Verfahren von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden²¹ und Personen, die besonderer Verfahrensgarantien im Sinne von Art. 24 der Verfahrens-RL bedürfen²², vor Augen.

Die von UNHCR empfohlene prioritäre Behandlung von Verfahren bestimmter Personengruppen ist nicht mit einer Beschleunigung der Verfahren gleichzusetzen. Sie zielt vielmehr darauf ab, die spezifischen Bedürfnisse bestimmter Asylsuchender frühzeitig zu erkennen und entsprechende Schritte einzuleiten, um rechtzeitig professionelle Unterstützung zu gewährleisten.²³ Dadurch werden Personen mit Bedarf an besonderen Verfahrensgarantien ermächtigt, effektiv am Asylverfahren mitzuwirken.²⁴

UNHCR
18. Mai 2017

¹⁹ BGBl. I Nr. 24/2016.

²⁰ ErwG. 19 Verfahrens-RL: „Damit die Gesamtdauer des Verfahrens in bestimmten Fällen verkürzt wird, sollten die Mitgliedstaaten entsprechend ihren nationalen Bedürfnissen die Flexibilität haben, der Prüfung eines Antrags Vorrang vor der Prüfung anderer, früher gestellter Anträge einzuräumen, ohne dabei von den üblicherweise geltenden Fristen, Grundsätzen und Garantien abzuweichen.“

²¹ UNHCR, UNICEF, IRC, 20. Jänner 2017, Discussion paper on way forward on policies and practices for UASC, <https://data2.unhcr.org/en/documents/download/53109>.

²² Nach ErwG. 29 der Verfahrens-RL können bestimmte Personen aufgrund ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität, einer Behinderung, einer schweren Erkrankung, einer psychischen Störung oder infolge von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt besondere Verfahrensgarantien benötigen.

²³ Vgl. auch UNHCR, Besserer Schutz für Flüchtlinge in der EU und weltweit, Dezember 2016, <http://www.refworld.org/docid/583c180e4.html>, Pkt. 3.5.

²⁴ Vgl. die vergleichende Studie von UNHCR zur Umsetzung der alten Fassung der Verfahrens-RL in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten: UNHCR, Improving Asylum Procedures: Comparative Analysis and Recommendations for Law and Practice – Key Findings and Recommendations, März 2010, <http://www.refworld.org/docid/4bab55752.html>, S. 264ff.